

**03.03.97****Empfehlungen**EU - AS - FJ - In - R**der Ausschüsse**zu Punkt der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

---

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema: "Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung"

KOM(96) 567 endg.; Ratsdok. 12957/96

**A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),  
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)  
empfehlen dem Bundesrat zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

EU  
FJ

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften das Thema "Frauenhandel" aufgegriffen und eine europaweite Diskussion hierüber angestoßen hat. Insbesondere zu unterstützen sind der interdisziplinäre Charakter der Empfehlungen unter Einbeziehung der NRO, der Sozial-, Justiz-, Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Ausländerbehörden und die vorgeschlagenen Hilfsmaßnahmen für die Opfer des Frauenhandels.

Der Bundesrat begrüßt deshalb die Einrichtung einer bundesweiten ressortübergreifenden Arbeitsgruppe "Frauenhandel" und geht davon aus, daß dort konkrete Handlungsschritte zur Umsetzung der Vorschläge der Kommission in der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet werden. Der Bundesrat hält es für notwendig, daß der weltweit zunehmende Frauenhandel mit seinen schwerwiegenden Folgen für die Opfer auch in der Bundesrepublik Deutschland energisch bekämpft und bestraft wird.

**Ausgeliefert am 04. MRZ. 1997**

- EU  
In
2. Gegen Nummer II 2 Buchstabe b der Mitteilung bestehen allerdings erhebliche rechtliche Bedenken.

Mit welchem ausländerrechtlichen Instrumentarium der Aufenthalt gestattet wird, ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls. Es kann sowohl eine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 Abs. 2 AuslG in Betracht kommen, als auch eine Genehmigungs- bzw. Duldungsfiktion gemäß § 69 AuslG, eine Duldung gemäß § 55 AuslG oder eine Grenzübertrittsbescheinigung gemäß § 42 AuslG. Generell eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, ist nicht möglich.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausgestaltung des Aufenthaltsstatus sich nach dem jeweiligen Recht der Mitgliedstaaten richtet.

## B

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und  
der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.